

Eröffnungsbilanz

der von der Stadt Heidelberg verwalteten rechtlich selbstständigen

Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg

auf den 18. Februar 2008

Eröffnungsbilanz

zum 18. Februar 2008

der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg

in €

Aktiva	18.02.2008
1. Vermögen	12.500.000,00
Sachvermögen	0,00
- bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
- geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
Finanzvermögen	12.500.000,00
- Wertpapierportfolio	0,00
- Kapitalmarktpapiere	0,00
- sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00
- Vorsteuer	0,00
- eingefordertes, noch nicht übertragenes Vermögen	12.500.000,00
- Sichteinlagen	0,00
- Sonstige Einlagen	0,00
2. Abgrenzungsposten	0,00
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	12.500.000,00
Passiva	18.02.2008
1. Kapitalposition	12.500.000,00
Basiskapital	4.500.000,00
- Reinvermögen Theater- und Orchesterstiftung	4.500.000,00
Zweckgebundene Rücklagen	8.000.000,00
- Stiftungskapital Theater- und Orchesterstiftung	8.000.000,00
Ergebnis	0,00
Jahresüberschuss	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00
Sonderposten	0,00
Sonderposten für Zuwendungen	0,00
2. Rückstellungen	0,00
3. Verbindlichkeiten	0,00
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Passiva	12.500.000,00

A. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat am 20.12.2007 die Gründung der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg als rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heidelberg beschlossen. Die Anerkennung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte mit Urkunde vom 18.02.2008.

Die Stiftung hat folgende Aufgaben:

Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg

Zweck der Stiftung ist der Denkmalschutz sowie die unmittelbare Förderung der Kultur.

Der Stiftung obliegt dabei die Renovierung, Umgestaltung sowie die Instandsetzung der zum Teil denkmalgeschützten Gebäude des Theaters und Philharmonischen Orchesters, durch die ein Spielbetrieb ermöglicht wird wie er den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und modernen Anforderungen zur Nutzung als anspruchsvolles Theater sowie zum Konzertbetrieb entspricht.

Nach erfolgter Renovierung werden die betriebsfähigen Gebäude und Einrichtungen für Veranstaltungen des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellt.

Die unmittelbare Förderung der Kultur erfolgt insbesondere durch eigenen Veranstaltungen der Stiftung zusammen mit dem Theater und Philharmonischen Orchester der Stadt Heidelberg.

Die Stadt Heidelberg stattet die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

- Barvermögen in Höhe von 8 Millionen Euro
- Grundvermögen im Wert von 4,5 Millionen Euro; die Übertragung weiterer Grundstücke ist abhängig vom Ergebnis des Architektenwettbewerbs.

Die Stiftung wird von der Stadt Heidelberg verwaltet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihr Wirkungskreis ist auf Heidelberg begrenzt. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Stiftungsgesetzes Anwendung.

Die Stiftung hat ein Kuratorium, das beratend und unterstützend bei der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Theater- und Orchesterstiftung mitwirkt. Es besteht aus fünf bis zu sieben Personen:

- dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg als Vorsitzenden,
- dem Dezernenten des Dezernates für Familie, Soziales und Kultur als stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Dezernenten des Dezernates für Bauen und Verkehr,
- dem Intendanten des Theaters und Philharmonischen Orchesters,
- einem Vertreter des Bürgerkomitees, in dessen Nachfolge einem Vertreter des Freundeskreises des Theaters und Philharmonischen Orchesters und
- bis zu zwei weiteren vom Kuratorium selbst zu bestellenden Mitgliedern, insbesondere aus dem Kreis der Sponsoren.

B. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Mit Schreiben vom 15.05.2008 hat die Stiftung eine Ausnahmegenehmigung für die Erprobung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) erhalten. Maßgeblich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren die Referentenentwürfe des Innenministeriums Baden-Württemberg „Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ in der Fassung vom 15.12.2007 sowie „Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik“ in der Fassung vom 21.12.2007.

Die Eröffnungsbilanz der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg enthält sämtliche bekannten Vermögensgegenstände und Kapitalpositionen. Sie gibt ein wirklichkeitsgetreues Bild des Vermögens und der Schulden der Stiftung wieder. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Weitergehende Risiken am Bilanzstichtag, die hätten in die Bilanz aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Ausgangspunkt für die Gliederung der Bilanz ist § 52 E-GemHVO. Die erste Schlussbilanz wird per 31.12.2008 vorgelegt, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Verarbeitung der Daten wurden die von der Datenzentrale Baden-Württemberg freigegebenen und von der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) eingesetzten Programme (sogenannter Doppik-Master) in der Ausprägung der Stadt Heidelberg verwendet. Die Grundsätze für ein Internes Kontrollsystem bei der Stadt Heidelberg gelten entsprechend. Sie sind auf Seite 9 abgedruckt.

Auf die rechtlich selbstständigen Stiftungen sind grundsätzlich alle Festlegungen, die bei der Stadt Heidelberg Geltung haben, anzuwenden.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ausübung gesetzlicher Wahlrechte

Die Festlegungen der Stadt Heidelberg sind auf Seite 10 abgedruckt. Sie sind sinngemäß anzuwenden.

Sachvermögen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Finanzvermögen

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt.

Kapitalposition

Das Stiftungskapital wurde als zweckgebundene Rücklage zum Nennwert eingebucht, da es nach dem Stiftungszweck nicht verbraucht werden darf.

Sonderposten für Zuwendungen

Für erhaltene Zuschüsse oder als Gegenwert für von Stiftern eingebrachtes Anlagevermögen werden Sonderposten für Zuwendungen gebildet, die im selben Zeitraum aufgelöst werden wie das Anlagevermögen abzuschreiben ist.

D. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Finanzvermögen

Eingefordertes, noch nicht übertragenes Vermögen

Ausgewiesen ist das zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung nach § 6 der Stiftungssatzung noch zu erbringende Stiftungsvermögen. Davon entfallen:

- 8 Millionen Euro auf das Stiftungskapital der Stadt Heidelberg
- 4,5 Millionen Euro auf Grundvermögen

Der Wert des Grundvermögens für die Anwesen Theaterstraße 4 bis 8 sowie Friedrichstraße 5 und 7 setzt sich zusammen aus dem vom Gutachterausschuss geschätzten Bodenwert von 3,5 Millionen Euro und dem in der Bilanz der Stadt Heidelberg geführten Restbuchwert der Aufbauten von rund 1,0 Millionen Euro.

Passiva

Kapitalposition

Basiskapital

Das Basiskapital, auch Basisreinvermögen oder Reinvermögen genannt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und dem Stiftungskapital.

Zweckgebundene Rücklagen

Hier wird das Stiftungskapital nachgewiesen.

E. Sonstige Pflichtangaben

Wichtige Verträge

Zum Bilanzstichtag (18.02.2008) waren noch keine wichtigen Verträge abgeschlossen.

In Vorbereitung waren

- ein Vertrag mit der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz (GGH) über die Projektleitung,
- ein Vertrag mit dem Ingenieurbüro EDR zur Projektsteuerung sowie
- der Mietvertrag mit der Stadt Heidelberg.

Organe der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg am 18.02.2008

Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

- Stadtrat Werner Brants
- Stadträtin Kristina Essig
- Stadträtin Monika Frey-Eger
- Stadtrat Dr. Jan Gradel
- Stadträtin Dr. Barbara Greven-Aschoff
- Stadtrat Peter Holschuh
- Stadtrat Wolfgang Lachenauer
- Stadtrat Reiner Nimis
- Stadtrat Klaus Pflüger
- Stadtrat Roger Schladitz
- Stadträtin Dr. Anke Schuster
- Stadtrat Prof. Dr. Hans-Günther Sonntag
- Stadträtin Dr. Annette Trabold
- Stadtrat Christian Weiss

Kuratorium

- Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner
- Bürgermeister Dr. Joachim Gerner
- Erster Bürgermeister Prof. Dr. Raban von der Malsburg
- Intendant Peter Spuhler

Am 18.02.2008 waren für das Kuratorium noch nicht benannt:

- ein Vertreter des Bürgerkomitees
- weitere Vertreter/innen

Heidelberg, den 19.06.2009

Aufgestellt:

gez. H.-J. H e i ß

H.-J. H e i ß
Stadtkämmerer

Bestätigt:

gez. Dr. W ü r z n e r

Dr. W ü r z n e r
Oberbürgermeister

Anhang

- Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 E-GemHVO
- Internes Kontrollsystem bei der Stadt Heidelberg
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Heidelberg

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 E-GemHVO

Art des Vermögens	18.02.2008 €
1. Vermögen	12.500.000,00
1.1 Immaterielles Vermögen	0,00
1.2. Sachvermögen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
1.2.8 Vorräte	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
1.3. Finanzvermögen	12.500.000,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	0,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	12.500.000,00
1.3.8 Interne Forderungen aus inneren Darlehen	0,00
1.3.9 Liquide Mittel	0,00
2. Abgrenzungsposten	0,00
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00

Internes Kontrollsystem bei der Stadt Heidelberg

Ein Internes Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten technischen sowie organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch böswillige Dritte verursacht werden können.

Zur Sicherung des Rechnungswesens gegen Missbrauch bestehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus schon seit Jahren weitergehende Vorkehrungen, darunter:

- Dienstanweisung für das Anordnungs- und Rechnungswesen der Stadt Heidelberg, für die Kasse (Hauptkasse) der Stadt Heidelberg sowie besondere Dienstanweisungen für Zahlstellen und Handkassen
- Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsordnung für die Haushalts- und Finanzwirtschaft
- Interne Arbeitsanweisungen, Regelung der Unterschriftsbefugnis
- Beschränkung der Zugriffsberechtigung auf die Finanzwesenverfahren durch eine individuelle Berechtigungsverwaltung
- Verarbeitung von Daten grundsätzlich mit den von der Datenzentrale Baden-Württemberg freigegebenen und von der KIVBF eingesetzten Programmen (sog. Doppik-Master). Sonstige Verfahren müssen für den Einsatz formal freigegeben und prüffähig sein.
- Kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dieses bestehende Bündel aus technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten moderner EDV-Systeme an die neue Rechtslage und veränderte Arbeitsabläufe anzupassen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Heidelberg

Ausübung gesetzlicher Wahlrechte

- In der Bilanz wird keine Trennung in Verwaltungsvermögen (Vermögen, das dauernd der Tätigkeit der Gemeinde dient) und realisierbares Vermögen (Gegenstände und Beteiligungen, die nicht als Verwaltungsvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt sind) vorgenommen (§ 40 Abs. 5 E-GemHVO).
- Empfangene Investitionszuweisungen und –beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst, sogenannte Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 E-GemHVO).
- Vor dem 01.01.2007 geleistete Investitionszuschüsse werden nicht aktiviert (§ 62 Abs. 4 E-GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibungen, § 46 Abs. 1 E-GemHVO).
- Der im Jahr der Anschaffung oder Herstellung anfallende Abschreibungsbetrag wird um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat vermindert, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht; monatsgenaue Abschreibung (§ 46 Abs. 2 E-GemHVO).
- Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall € 410 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (Geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG), werden unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt (§ 46 Abs. 2 E-GemHVO). Sie sind von den Inventurregelungen des § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 befreit (§ 38 Abs. 4 E-GemHVO).
- Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurden im Rahmen der Altdatenübernahme mindestens mit einem Erinnerungswert in die Bilanz aufgenommen (§ 62 Abs. 1 E-GemHVO).